

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Katina Schubert (LINKE)**

vom 08. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dezember 2020)

zum Thema:

**Verschwundene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

und **Antwort** vom 22. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 884

vom 08. Dezember 2020

über Verschwundene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zu begleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die als vermisst gemeldet wurden, kann durch die Polizei Berlin keine Aussage getroffen werden, da diese nicht gesondert erfasst werden.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge besteht im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) im Rahmen der Vorgangserfassung eine entsprechende Zusatzbezeichnung. Bei dieser Zusatzbezeichnung handelt es sich jedoch um kein Pflichtfeld, wodurch nicht zwingend alle Fälle von vermissten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfasst werden. Die im folgenden genannten Zahlen können daher nur als Annäherung betrachtet werden. Bei der Auswertung handelt es sich weiterhin um eine Fallzählung. Wiederholt als vermisst gemeldete unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden dabei mehrfach gezählt.

1. Wie viele

a) in Berlin registrierte, durch Angehörige bzw. Eltern begleitete minderjährige Flüchtlinge (mF) und

b) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)

wurden seit dem 1.1.2015 bis zum Stichtag 8.12.2020 als vermisst gemeldet?

Zu 1.:

Mit Stand vom 14. Dezember 2020 wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 8. Dezember 2020 1.452 Fälle von vermissten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfasst.

2. Wie alt waren die jeweils verschwundenen a) begleiteten minderjährigen Flüchtlinge und b) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (ggf: unter 14, 14 – 15, 16 – 17)?

Zu 2.:

Zu den 1.452 Fällen von vermissten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist folgende Differenzierung in Bezug auf das Alter möglich:

|   |       |
|---|-------|
| Fälle vermisster unbegleiteter Flüchtlinge unter 14 Jahren (Kinder)                 | 3     |
| Fälle vermisster unbegleiteter Flüchtlinge von 14 bis unter 18 Jahren (Jugendliche) | 1.449 |

Quelle: POLIKS, Stand 14. Dezember 2020

3. Wie viele der verschwundenen a) begleiteten minderjährigen Flüchtlinge und b) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind bis zum Stichtag wieder aufgetaucht?

Zu 3.:

Zu den angegebenen 1.452 Fällen von vermissten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist folgende Differenzierung in Bezug auf die Aufklärung des Vermisstenfalls möglich:

|   |       |
|---|-------|
| aufgeklärte Fälle vermisster unbegleiteter Flüchtlinge unter 14 Jahren      | 0     |
| aufgeklärte Fälle vermisster unbegleiteter Flüchtlinge von 14 bis 18 Jahren | 1.443 |

Quelle: POLIKS, Stand 14. Dezember 2020

4. In wie vielen Fällen wurde der neue Aufenthaltsort der a) begleiteten minderjährigen Flüchtlinge und b) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zweifelsfrei festgestellt?
5. In wie vielen der genannten Fälle ist es im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Minderjährigen nach Erkenntnissen der Polizei zu Straftaten gegen Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit o-der das Leben der vermisst gemeldeten Kinder gekommen?
6. Wie viele der verschwundenen a) begleiteten minderjährigen Flüchtlinge und b) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge lebten zum Zeitpunkt des Verschwindens in einer Jugendhilfeeinrichtung?
7. Wie viele der a) begleiteten minderjährigen Flüchtlinge und b) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge lebten zum Zeitpunkt des Verschwindens in einer privaten Wohnung (z.B. bei Eltern, Pflegeeltern, Verwandten)?
8. Wie viele der a) begleiteten minderjährigen Flüchtlinge und b) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge lebten zum Zeitpunkt des Verschwindens in einer sonstigen Unterkunft (z.B. Notunterkunft, Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft)?
9. Welche Maßnahmen hat die Berliner Polizei getroffen, um die verschwundenen a) begleiteten minderjährigen Flüchtlinge und b) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu finden? Bitte aufschlüsseln.
  - a. In wie vielen Fällen wurden Sondereinheiten der Polizei gegründet?
  - b. In wie vielen Fällen wurden die Vormünder der umF befragt?
  - c. In wie vielen Fällen wurden die Sozialarbeiter\*innen in der jeweiligen Jugendhilfeeinrichtung befragt?
  - d. In wie vielen Fällen wurde länderübergreifend ermittelt?
  - e. In wie vielen Fällen wurde europaweit ermittelt?
  - f. In wie vielen Fällen wurde eine Suche mit Hilfe einer Ortung des Mobiltelefons des Kindes/Jugendlichen vorgenommen?
  - g. In wie vielen Fällen wurde eine öffentliche Vermisstensuche veranlasst?
  - h. Welche sonstigen Maßnahmen wurden ergriffen?

Zu 4. bis 9.:

Die Informationen und Daten im Sinne der Fragestellungen sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Die Auswertung mittels Nachschau in allen Einzelfällen ist in der von der Verfassung von Berlin vorgegebenen Frist zur Beantwortung Schriftlicher Anfragen nicht möglich.

10. Welche Konsequenzen hat die Polizei insoweit aus dem Fall des im Oktober 2015 in Berlin entführten und wenig später ermordeten Flüchtlingskindes Mohamed gezogen?

Zu 10.:

Der Senat bedauert den Tod des ermordeten Flüchtlingskindes in höchstem Maße. Bei den Ermittlungen wurden alle möglichen und fachlich gebotenen polizeilichen Maßnahmen durchgeführt. Trotz des tragischen Ausgangs sind daher keine Konsequenzen für die Ermittlungsarbeit der Polizei erkennbar.

11. Nach Informationen des Fragestellers verschwanden zwei der acht unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die über das Bundesaufnahmeprogramm im Mai 2020 aus Griechenland nach Berlin geholt wurden.

- a. Wie alt sind die beiden verschwundenen umF aus Moria?
- b. Wann (Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit) sind sie verschwunden?
- c. Wann (Datum, Uhrzeit) wurden sie von wem erstmals als vermisst gemeldet?
- d. Inwieweit wurden Sondereinheiten zum Auffinden der Kinder gegründet?
- e. Welche konkreten polizeilichen Maßnahmen, auch im Sinne der Frage 9, wurden bisher ergriffen?
- f. Wurde der derzeitige Aufenthaltsort zweifelsfrei festgestellt?

Zu 11. a. bis f.:

Eine detaillierte öffentliche Beantwortung mit Informationen zu konkreten polizeilichen Maßnahmen ist nicht möglich, da dies polizeiliche Fahndungstaktik umfasst, die auch in der strafprozessualen Personenfahndung Anwendung findet. Zudem kann eine Veröffentlichung polizeilichen Vorgehens in Vermisstensachen im Zusammenhang mit vorgetäuschten Vermisstenfällen oder suizidalen Personen zu einer Vorhersehbarkeit polizeilichen Handelns und so zur Vermeidung bzw. Fingierung von Spuren führen.

Einer der beiden Jungen ist dreizehn Jahre alt, der zweite Junge ist acht Jahre alt. Im Falle des 13-Jährigen ließen sich die Personalien nicht verifizieren und beruhen demzufolge auf eigenen Angaben.

Es liegt zu beiden Jungen je eine Vermisstenanzeige vor, die durch Mitarbeitende der jeweiligen Unterkunft erstattet wurde. Im Fall des 13-Jährigen datiert diese vom 26. Juli 2020, 21 Uhr, im Fall des Achtjährigen vom 5. September 2020, 19:30 Uhr.

Im Fall des 13-Jährigen wird aufgrund der geführten Ermittlungen angenommen, dass eine Weiterreise zu Familienangehörigen erfolgt ist.

Im Fall des Achtjährigen erfolgten durch die Polizei Berlin nach der Vermisstenmeldung Ermittlungen im persönlichen und sozialen Umfeld sowie im Umfeld seiner Einkaufsmöglichkeiten und im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Es kamen zudem Personenspürhunde zum Einsatz und ein

nahegelegener Park wurde nach ihm abgesucht. Es ergaben sich Hinweise auf Verwandte des Jungen im europäischen Ausland, denen aktuell nachgegangen wird. Dabei wurden und werden auch das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie ausländische Polizeibehörden einbezogen.

Berlin, den 22. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport